

Bern, am 21. Dec. 1858.

Der schweizerische Bundesrath

an

dem J. spanisch-französischen Nationalrath in

Bern.

Tit. I

Durch Beschluß vom 29. Januar 1856*) ermächtigte die Bundesversammlung den Bundesrath, den am 29. Dezember 1855 zwischen der Schweiz, Belgien, Spanien, Frankreich und Sardinien abgeschlossenen Telegraphenvertrag**) zu ratifiziren.

Der Art. 36 dieses Vertrages lautet:

„Es versteht sich hiebei, daß wenn durch Erfahrung etwelche praktische Uebelstände in der Vollziehung der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sich herausstellen sollten, diese nach gemeinsamem Einverständnis abgeändert werden können. Zu diesem Behufe werden alljährlich Abgeordnete der kontrahirenden Staaten zusammentreten, um einander gegenseitig die Abänderungen mittheilen zu können, welche in gegenwärtiger Uebereinkunft anzubringen die Erfahrung nothwendig machen sollte, und die erste Versammlung wird zu Turin im Laufe des Jahres 1857 stattfinden.“

Diesem Artikel gemäß wurde im Mai 1857 zu Turin eine erste Konferenz der Abgeordneten der kontrahirenden Staaten abgehalten.

Die Ergebnisse dieser Konferenz traten nicht unmittelbar in's Leben; allein der Wunsch, eine vollständige Gleichförmigkeit im Gebrauche der europäischen Telegraphen hergestellt zu sehen, gab sich von Neuem mit Einstimmigkeit kund und wurde durch Aufnahme des folgenden Satzes in das Protokoll der Sitzungen bestätigt:

„Les membres de la conférence apprécient de plus en plus l'utilité qui résulterait pour la télégraphie d'arriver à une même organisation pour tous les Etats du continent, expriment le vœu que des efforts soient tentés à cet effet auprès des membres de l'Association Austro-Germanique qui doivent se réunir à Bruxelles dans le courant de l'année.“

„Die Mitglieder der Konferenz, je länger je mehr den Nutzen anerkennend, welcher für die Telegraphie aus der Erzielung einer gleichartigen Organisation in allen Staaten des Kontinents entspringen würde, sprechen den Wunsch aus, es möchten bei den Mitgliedern des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins, welche sich im Laufe des Jahres in Brüssel versammeln werden, Schritte gethan werden, um zu diesem Ziele zu gelangen.“

Dieser Wunsch enthielt zugleich ein Programm für den Bundesrath, welcher die Aufgabe annahm, die Konferenz im nächsten Jahre in Bern zu versammeln, ein Programm, dessen Befolgung uns um so leichter wurde, als es unsern am Schlusse der Botschaft vom 9. Januar 1856,***) behufs Ratifikation des Vertrags von Paris durch die Bundesversammlung, bereits ausgesprochenen Ansichten vollkommen entsprach.

Auch knüpften wir schon seit August 1857 Unterhandlungen mit den beteiligten Staaten an, welche endlich, den 23. August abhin, zum Zusammentritte der Telegraphenkonferenz in Bern führten, bei welcher auch die Abgeordneten dreier Staaten des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins erschienen, nämlich die vom Großherzogthum Baden, von Holland und Württemberg.

In dessen waren in der Zwischenzeit Ereignisse vorgefallen, welche viel zu der Hoffnung beitragen mußten, die Berner Konferenzen würden nicht ohne bestimmte Ergebnisse geschlossen werden.

Wirklich hatten sich die Staaten des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins zu Ende des Jahres 1857 in Stuttgart gleichfalls zu einer Konferenz versammelt und daselbst einen neuen Vertrag geschlossen, welcher sich dem Pariser Vertrage vom 29. Dezember 1855 wesentlich näherte. Es bestanden wohl noch einige Abweichungen von demselben; wir mußten sie aber bei näherer Prüfung als Bervollkommnungen des Pariser Vertrags betrachten, weshalb wir nicht zögerten, jene Abweichungen in diesem Sinne den vertragschließenden Staaten zu unterbreiten.

In der Folgezeit endlich, im Juni 1858, nur wenige Wochen vor den Konferenzen von Bern, waren Belgien, Frankreich und Preußen, letzteres im Namen des deutsch-österreichischen Vereins, in Brüssel zusammentreten und schlossen, unsern Anträgen zuvorkommend, eine Konvention, welche die Hauptbedingungen des Stuttgarter Vertrags (des deutsch-österreichischen Vereins) enthielt.

Frankreich gieng übrigens gänzlich auf unsere Ansichten ein und ließ uns einen Vertragsentwurf zukommen, welchem der Pariser Vertrag zu Grunde lag, der indessen auch die Stuttgarter Bestimmungen enthielt, die wir selbst vorgeschlagen hatten und die zu Brüssel angenommen worden waren.

*) S. eidg. Gesessammlung, Band V, Seite 287.

**) „S. eidg. Gesessammlung, Band V, Seite 289.“

***) Siehe Bundesblatt v. J. 1856, Band I, Seite 106.

Es hieß dieß sogar weiter gehen, als wir gedacht hatten; denn wir beabsichtigten nur den Abschluß eines Zusatzvertrages zur Pariser Konvention, um uns rein nur an den Sinn des obzitierten Artikels 36 zu halten. Allein nach Erwägung der vielen Abänderungen, welche dieser Zusatzvertrag hätte mit sich bringen müssen, und der für seine Anwendung hieraus entspringenden Schwierigkeiten, konnten wir keinen Anstand nehmen, uns für den Abschluß einer neuen Vereinbarung, in Aufhebung derjenigen von Paris, zu entschließen.

Die Staaten, welche den Pariser Vertrag eingiengen, wie diejenigen, welche demselben später beitraten, wurden zur Konferenz eingeladen, nämlich: Belgien, Spanien, Frankreich, die Niederlande, Portugal und Sardinien. Sie alle zeigten an, sie würden sich vertreten lassen, mit Ausnahme Spaniens, das im letzten Augenblicke mittelst einer telegraphischen Depesche sein Bedauern meldete, keinen Abgeordneten schicken zu können, dabei aber zum Voraus seinen Beitritt zu jeder Erhöhung der Tarife erklärte, hingegen seinen Vorbehalt gegen die etwa anzunehmenden Taxermäßigungen machte.

Unter diesen Umständen hielt die Konferenz den 24. August abhin ihre erste Sitzung, und es wurde dieselbe den 1. September darauf mit Unterzeichnung eines neuen Vertrages, welcher an die Stelle der Pariser Konvention vom 29. Dezember 1855 treten sollte, geschlossen.

Dieser Vertrag nun, welchen wir die Ehre haben, Ihrer Genehmigung zu unterbreiten, hat eine wesentlich administrative Bedeutung, und seine Anwendung wird für das Publikum wenig fühlbare Aenderungen mit sich bringen. Nicht so verhält es sich mit den andern, hievon so zu sagen die nothwendige Folge bildenden Konventionen, welche wir gleichfalls in dieser Session Ihnen zur Genehmigung vorlegen. Diese, sowol mit den angrenzenden kontrahirenden Staaten, als mit deutschen Gränzländern und mit dem deutsch-österreichischen Telegraphenvereine abgeschlossenen Konventionen ermäßigen die noch zur Stunde meistens sehr hohen Taxen wirklich in bedeutendem Maße.

Um auf das Vorliegende zurückzukommen, bemerken wir, daß der Tarif es ist, welcher das Publikum am nächsten berührt. Nun wurden im Berner Vertrag, zugleich mit dem in Stuttgart aufgestellten Systeme der Taxen und ihrer Steigerung, doch auch die weiteren Zonen des Pariser Vertrags beibehalten; andererseits wurde die Wörterzahl der einfachen Depesche — gegenwärtig 15 Wörter und 5 Wörter für die Adresse — mit Inbegriff der Adresse einfach zu 20 Wörtern angenommen.

Es geht daraus hervor, daß der Preis der die große Mehrzahl bildenden einfachen Depeschen von 20 Wörtern keine bedeutende Aenderung erlitten hat. Allein die neue Steigerung von 10 zu 10, statt von 5 zu 5 Wörtern hat einige Erleichterung der Taxen bewirkt, wovon man sich durch Prüfung der beiliegenden vergleichenden Tabelle leicht überzeugen kann. Um ein einziges Beispiel anzuführen, so kostet gegenwärtig eine Depesche von Bern nach Paris, mit 15 Wörtern und 5 für die Adresse, auf eine Entfernung von 4 Zonen, 6 Franken, welche Gebühr für eine Depesche von 20 Wörtern (Adresse inbegriffen) die Gleiche bleiben wird; eine Depesche von 50 Wörtern dagegen kostet jetzt 18 Franken und wird auf Fr. 15 herabgesetzt, und eine solche von 100 Wörtern endlich, welche jetzt Fr. 38 beträgt, wird nur noch 30 Fr. kosten. Jedensfalls wird diese Erleichterung nur einer sehr kleinen Depeschenzahl zu gut kommen. Dieser Ausfall wird übrigens durch Bestimmungen über gewisse Theile der telegraphischen Korrespondenz (wie Kollationirung, frankirte Antworten u. dgl.) ausgewogen, Bestimmungen, welche nach dem Vorgang der Verträge von Stuttgart und Brüssel aufgenommen wurden und freilich für das Publikum lästiger sind, allein die Beziehungen zwischen den Verwaltungen und besonders die Komptabilität in bedeutendem Maße vereinfachen. Da diese besondern Korrespondenzweisen im Allgemeinen wenig Anwendung finden, so wird die dieselben beschlagende Taxenerhöhung nur einer sehr kleinen Anzahl von Korrespondenten fühlbar werden.

Wir schreiten zu einer kurzen Uebersicht der angenommenen Aenderungen, deren erste indessen zum Vortheile des Publikums ausfällt:

Die gegenwärtig auf Fr. 1 stehende Taxe für die Abschrift einer Depesche wird im Berner Vertrag auf 75 Rp. herabgesetzt.

Die Taxen für Beförderung über die Telegraphenlinie hinaus sind dagegen etwas erhöht worden, da das Porto für den rekommandirten Brief auf Fr. 1, statt 75 Rp. angesetzt wird.

Die Beglaubigung der Richtigkeit und die dießfällige Gebühr wurden gestrichen, weil es dem Absender frei steht, auf seine Depesche so viele Beglaubigungen oder Zeugnisse folgen zu lassen, als ihm nöthig erscheinen.

Die Empfangsbescheinigung und die Kollationirung wurden beibehalten, allein die hiedurch nothwendig gewordenen telegraphischen Verhandlungen als neue Depeschen betrachtet und demnach taxirt, statt daß sie bis dahin eine Taxermäßigung genossen.

Bei den chiffirten Depeschen bilden drei Buchstaben, Ziffern oder Zeichen ein Wort statt fünf; allein die Kollationirung wird von Amtes wegen vorgenommen, statt daß gegenwärtig noch die Taxe dafür bezogen wird. Diese Steigerung betrifft übrigens nur die Regierungen.

Die Möglichkeit, Depeschen zur Nachtzeit an solche Stationen zu befördern, bei denen der Nachtdienst nicht organisiert ist, wurde beseitigt. Der für dringende Privatdepeschen gegen Bezahlung der dreifachen Taxe eingeräumte Vorrang wurde aufgehoben und alle Privatdepeschen hinsichtlich der Beförderung gleich gestellt.

Dies sind die Hauptpunkte, in welchen der zu Bern abgeschlossene Vertrag vom Pariser Vertrage abweicht. Ersterer wird dadurch den Verträgen von Stuttgart und Brüssel so ähnlich, daß sie sämtlich, wenigstens in der Praxis, als gleich betrachtet werden können, und daß eine Regel auf alle telegraphischen Korrespondenzen der bei den drei fraglichen Verträgen vertretenen Länder angewendet werden kann. Diesen Ländern wird sich wahrscheinlich in kürzester Frist die große Mehrheit der übrigen europäischen Staaten anschließen.



Ein Beweis, daß die angeführte praktische Uebereinstimmung wirklich erreicht worden ist, liegt in der Thatfache, daß die Verwaltungsinstruktion, welche wir gegenwärtig beifügen, keine andere, als die in Brüssel angenommene ist, die selbst nur eine Wiederholung der Stuttgarter Dienstinstruktion enthält. Wir konnten uns indessen, wie schon oben bemerkt wurde, nicht darauf beschränken, unsern Vertrag einfach in Anwendung zu bringen; und wenn wir alle Vortheile daraus ziehen wollten, welche man davon zu erwarten berechtigt war, so mußten wir suchen, ihn durch alle uns zu Gebote stehenden Mittel zu vervollständigen.

Das letzte Lemma des Art. 2 ermächtigt die an einander gränzenden Staaten, Spezialverträge behufs ihres wechselseitigen Depeschverkehrs abzuschließen. Wir suchten sofort die Anwesenheit der Bevollmächtigten Frankreichs und Sardiniens in Bern dazu zu benutzen, um die telegraphischen Beziehungen zwischen den an der Gränze gelegenen Büreaux zu erleichtern.

Unser Post- und Baudepartement trat in Folge dessen mit den genannten Abgeordneten in Unterhandlung, welche den 2. September zur Unterzeichnung eines nachträglichen Vertrages mit Sardinien führten. Dieser Vertrag, welcher zu gleicher Zeit mit dem Hauptvertrage in Wirksamkeit treten soll, bestimmt, daß die zwischen Gränzbüreaux, deren Entfernung von einander 60 Kilometer nicht übersteigt, ausgewechselten Depeschen zu einer Zone statt zu zweien berechnet und mit Fr. 1. 50, statt mit Fr. 3 für die einfache Depesche bezahlt werden. So wird von Genf aus, diesem Vertrag zufolge, eine Depesche nach Aix-les-Bains und Annecy für Fr. 1 50 Rp. befördert; das Gleiche findet für viele tessinische Büreaux gegenüber den sardinischen Büreaux Arona, Canobbio, Domo d'Ossola, Novara u. a. m. statt. Diese Taxenmäßigung wird in der Folge noch weiter ausgedehnt werden, wenn Sardinien neue Büreaux der Schweizergränze entlang errichtet, wie z. B. zu Chamounix und in den Städten des Chablais welche sich meistens in der gedachten Entfernung von den Telegraphenbüreaux der Kantone Waadt und Wallis befinden. Zu gleicher Zeit wurden mit Frankreich grundsätzlich ähnliche Grundlagen vereinbart; nur ist die Entfernung bloß auf 50 Kilometer festgesetzt worden. Hier erforderten die Unterhandlungen etwas mehr Zeit und wurden erst den 14. Dezember l. J. durch die Unterzeichnung einer Erklärung zwischen der Schweiz und Frankreich, bezüglich der Taxe für die zwischen den Gränzbüreaux auszuwechselnden Depeschen, beendet.

Diese, eine Taxenmäßigung genießenden Büreaux sind unter andern diejenigen von Basel, Mühlhausen, Altkirch und Thann, ferner die von Genf, Gex, Bellegarde, Seyssel, Culoz u. s. w.

Im Ganzen halten wir dafür, der Telegraphenvertrag von Bern, wie er aus den Berathungen der Konferenzen hervorgieng, enthalte einen wirklichen Fortschritt, weshalb wir uns der Hoffnung hingeben, es werde demselben die Genehmigung der hohen Bundesversammlung zu Theil werden und es werde dieselbe uns mit den zur Ratifikation des Vertrages notwendigen Vollmachten betrauen.

Das Nämlliche hoffen wir von dem Zusatzvertrage mit Sardinien und der Erklärung von Frankreich.

In Folge dessen haben wir die Ehre, den Antrag zu stellen, Sie wollen beiliegenden Entwurf zum Beschlusse erheben, und benutzen den Anlaß, Sie, Eit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 21. Dezember 1858.

Zur Vermeidung des Missverständnisses,
des Grundgesetzpräsidenten:

Sturzen

Vorsitzender der Eidgenössischen Versammlung:

St. J. S.

Beschlufentwurf.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

des Bundesgesetzes über die Organisation der Telegraphenverwaltung vom 20. Dezember 1854 (V, 1), und einer Botschaft des Bundesrathes vom 21. Dezember 1858,

nach Kenntnisaahme

1) von dem zwischen den Bevollmächtigten der Schweiz, von Belgien, Frankreich, den Niederlanden und von Sardinien den 1. September 1858 in Bern unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen internationalen Telegraphenvertrage;

2) von dem zwischen den Bevollmächtigten der Schweiz und Sardiniens den 2. September 1858 zu Bern unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen Vertrages zur Einführung ermäßigter Taxen zwischen den Gränzbüreaux;

3) von der zwischen den Bevollmächtigten der Schweiz und Frankreichs den 14. Dezember 1858 zu Bern unter Ratifikationsvorbehalt vereinbarten Erklärung bezüglich der Taxe der zwischen den Gränzbüreaux auszuwechselnden telegraphischen Depeschen,

beschließt:

Der schweizerische Bundesrath ist ermächtigt, den vorstehend erwähnten Verträgen, so wie der gedachten Erklärung, die eidgenössische Ratifikation zu ertheilen.